



Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-110/2026

Fachbereich	Finanz-, Personal-, Friedhofsverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	08.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	15.07.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	08.09.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	16.09.2026	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Bericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Prüfung des Jahresabschlusses

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der dazugehörige Anhang wurde gem. Aufstellungsbeschluss beschlossen. Der mit dem abschließenden Prüfungsergebnis der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg versehene Jahresabschluss 2019 vom 30.06.2025 wird zur Kenntnis genommen
- b) Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der von der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Datum vom 30.06.2026 wird beschlossen. Dem Gemeindevorstand wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Gem. § 114 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der Verwaltung erstellt und der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 20.05.2020 zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht über die Prüfung mit Datum vom 30.06.2026 liegt nun vor (Eingang 30.06.2026).

Der Bericht schließt mit dem abschließenden Prüfungsergebnis wie folgt ab.

„Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Stadt Lichtenfels entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden wesentlichen Einwendungen geführt:

- Im Berichtsjahr wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, obwohl diese nach § 98 Abs. 2 HGO erforderlich war.
- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 706,4 TEUR wurden verspätet bewilligt.
- Durch eine nicht dem Bauvertrag entsprechende Bauausführung entstand ein wirtschaftlicher Schaden von 17,2 TEUR.
- Die Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung in Höhe von 2.668,9 TEUR und dem Wasserbeschaffungsverband Eisenberg in Höhe von 210,0 TEUR wurde nicht bilanziert.
- Die erhaltene Zuweisung und deren Weiterleitung an den Träger eines Pflegezentrums in Höhe von 609,0 TEUR wurde nicht bilanziert.

Die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2019 überwiegend entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechtes, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften**, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überwiegend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Stadt Lichtenfels.

Die in dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 dargestellte Vermögenslage vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

In Bezug auf die wesentlichen Einwendungen wurden folgenden Stellungnahmen abgegeben und tw. in den Abschlussbericht aufgenommen:

Im Berichtsjahr wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, obwohl dies nach § 98 abs. 2 HGO erforderlich war.

Hierbei handelt es sich um folgende Beanstandungen:

Dorfmuseum Goddelsheim: Überschreitungen 183.494,80 €, tw. Deckung durch höhere Zuschüsse i. H. v. 160.000 €, Überschreitung nach „Verrechnung“ somit 23.490,80 €

Weiterleitung Investitionskredit von 321.019 €: Weiteres Darlehen „Gebhardt, Pflegezentrum Lichtenfels GmbH“. Über die Maßnahme hat die StaVo beschlossen - Magistrat sowie StaVo waren in die Entscheidungen eingebunden

Bzgl. der Überschreitung Dorfmuseum hätte, nach der Verrechnung mit dem höheren Zuschuss, keine Nachtragssatzung aufgestellt werden müssen. Bzgl. der Weiterleitung des Darlehens war die Aufstellung einer Nachtragssatzung nicht mehr möglich. Die Bewilligung der WI-Bank ist am 21.11.2019 bei der Stadt eingegangen. Der Darlehensvertrag wurde am 10.12.2019 abgeschlossen.

Gem. Revision wird auf die Erläuterungen zu § 100 HGO i. V. m. § 98 II 3 HGO verwiesen, sodass im Berichtsjahr der Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich gewesen wäre.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 706,4 TEUR wurden verspätet bewilligt.

Es handelt sich u.a. um folgende erhebliche Überschreitungen:

Budget Tageseinrichtungen für Kinder i. H. v. 133.385,41 €

begründet in der Weiterleitung von Landesmitteln (Ü3 Kinder) sowie Mietaufwand wg. Einrichtung der 3. Gruppe in Sachsenberg

Budget Stadtwald i. H. v. 285.581,61 €

begründet im Mehraufwand für Holzaufarbeitung wg. Kalamitätsschäden, gedeckt durch tw. Auflösung der Forstrücklage

INV-Budget Verwaltung städt. Gebäude u. Grundstücke i. H. v. 183.494,80 €

begründet in der Überschreitung der Mittel für das Dorfmuseum Goddelsheim, tw. gedeckt durch höhere Zuschüsse (+ 160.000 €)

Regelungen zu den ÜPL/APL wurden ab 2022 in der Hh-Satzung aufgenommen. Den Vorgaben sollte somit Rechnung getragen werden. In den Beschlüssen werden zudem Angaben zu ÜPL/APL und deren Deckung beschlossen.

Durch eine nicht dem Bauvertrag entsprechende Bauausführung entstand ein wirtschaftlicher Schaden von 17,2 TEUR

Der Sachverhalt ist bekannt. Der damalige Bauamtsleiter, Herr Ashauer, hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Der angesprochene wirtschaftliche Schaden von rd. 18.000 € ist nicht real bzw. monetär entstanden. Die Leistungen sind lediglich in der Abrechnung nicht korrekt dargestellt. Im Wesentlichen ist der Betrag der „Überausschöpfung“ einer für das Unternehmen günstigen Position begründet. Auf diese, zwar nicht VOB-konforme Abrechnung, wurde sich seinerzeit mit dem Bauleiter der Fa. Wachenfeld geeinigt. Hintergrund war, den formalen Aufwand für Nachträge und Stundenzettel für zusätzliche Leistungen zu vermeiden. Die Kosten der „Überzahlung“ decken sich daher mit den zusätzlich erbrachten Leistungen, die in der Abrechnung nicht aufgeführt sind. Die Lösung ist nicht VOB-konform, im Ergebnis jedoch praktikabel und pragmatisch und hat zu keinem wirtschaftlichen Schaden geführt.

Von Seiten der Revision wird diese Stellungnahme wie folgt bewertet:

Die erwähnten zusätzlich erbrachten Leistungen sind nicht nur in der Abrechnung nicht aufgeführt, es wurden auch sonst keinerlei Nachweise vorgelegt. Die Stadt verkennt bei ihrer Stellungnahme nicht nur, dass die Abrechnung nicht VOB-konform ist, sondern auch gegen die Bestimmungen des § 11 I GemKVO in Verbindung mit § 34 IV GemHVO verstößt, welche besagt, dass zahlungsbegründende Unterlagen vorliegen müssen.

Die Aussage ist korrekt.

Die Beteiligungen an der Waldeckischen Domanialverwaltung in Höhe von 2.668,9 TEUR und dem Wasserbeschaffungsverband Eisenberg in Höhe von 210,0 TEUR wurden nicht bilanziert.

Beteiligung Waldeckische Domanialverwaltung:

Über diese Thematik wurde bereits ausführlich berichtet. Der Anteil wurde im JA 2021 mit einem Wert von 1 € aufgenommen. Von Seiten der StaVo wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„Der Anteil der Stadt Lichtenfels an der Waldeckischen Domanialverwaltung wird, bis zu einer evtl. gerichtlichen Klärung, erstmals im Jahresabschluss 2021 mit einem Erinnerungswert von 1 € berücksichtigt. Mögliche Einschränkungen bzw. eine Versagung des Testats der Jahresabschlüsse durch diese Verfahrensweise werden in Kauf genommen.“

Beteiligung Wasserbeschaffungsverband Eisenberg:

Die fehlende Bilanzierung wurde durch die Revision bei Prüfung des JA 2021 festgestellt. Warum die Bilanzierung bisher kein Thema war, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Hierzu hat die Revision folgende Ausführungen gemacht:

„Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband (vgl. KGG) ist den Beteiligungen zuzuordnen. Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden werden in der Kontengruppe 13 (Hauptkonto 135) des KVKR nachgewiesen. Bei der Ermittlung des Anteils der Gemeinde am Eigenkapital des Verbandes können folgende Daten einbezogen werden: a) Geleistete Kapitaleinlage im Verhältnis zu den Kapitaleinlagen aller Mitglieder oder die b) Wertigkeit des Stimmrechts in der Verbandsversammlung oder die c) gezahlte Umlage p.a. im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Verhältnis zu den Umlagezahlungen aller Mitglieder. Eine Anpassung des erstmals festgestellten Anteils ist nur bei wesentlichen Vorgängen, z.B. bei der Aufnahme weiterer Mitglieder, Leistung einer weiteren Kapitaleinlage, erforderlich. Die Begründung der Mitgliedschaft bei ekom 21 – KGRZ Hessen – ist nicht mit der Leistung einer Kapitaleinlage o.ä. verbunden. Bei Kündigung der Mitgliedschaft und bei der Abwicklung im Falle der Auflösung des KGRZ findet jedoch eine finanzielle Auseinandersetzung statt (vgl. § 17 der Satzung). Die Mitgliedschaft ist von der Gemeinde als Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Die Gemeinde sollte die Mitgliedschaft in der Bilanz unter dem Posten „Beteiligungen“ gesondert ausweisen. Soweit sich unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des KGRZ ein negativer Beteiligungswert ergibt, sollte die Gemeinde den Wert der Mitgliedschaft mit einem Erinnerungswert ansetzen.“

Den Anteil des Eigenkapitals der Stadt Lichtenfels ist sinnvollerweise mit der unter b) genannten Methode zu bestimmen. Das wäre die Aufteilung nach Wertigkeit des Stimmrechts in der Verbandsversammlung. In dem Fall wären das 6/9. Das Eigenkapital bestimmt sich anhand der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode der Eröffnungsbilanz (Hinweis Nr. 10.2 zu § 59 GemHVO). Der WBV Eisenberg weist in seiner Eröffnungsbilanz ein Eigenkapital von 314.961,09 € nach, der Anteil der Stadt Lichtenfels beträgt daher 209.974,06 €.

Die Beteiligung wurde im JA 2024 erstmals berücksichtigt, da es sich hierbei um den aktuell aufzustellenden JA zum Zeitpunkt der Feststellung gehandelt hat. Mit der Revision wurde sich auf folgende Vorgehensweise geeinigt:

„Die Beteiligung am Wasserbeschaffungsverband Eisenberg kann ergebnisneutral gegen die Netto-Position des Eigenkapitals gebucht werden. Dieses Vorgehen soll entsprechend in den Prüfungsberichten vermerkt werden, ebenso die Tatsache, dass die Stadt Lichtenfels bereits über den Beteiligungsbericht auf die Mitgliedschaft im WBV Eisenberg aufmerksam macht.“

Die erhaltene Zuweisung und deren Weiterleitung an den Träger eines Pflegezentrums in Höhe von 609,0 TEUR wurde nicht bilanziert.

Auf dies Thematik wurde bereits ausführlich eingegangen. Die Zuweisung wurde im JA 2021 in die Vermögensrechnung aufgenommen. Bzgl. der immer noch bestehenden Risiken werden ungebundene flüssige Mittel vorgehalten.

Der Magistrat empfiehlt, den mit dem abschließenden Prüfungsergebnis der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg versehenen Jahresabschluss 2019 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Auf den als Anlage beigefügten Bericht wird verwiesen.

Anlage(n):

1. Bericht JA 2019-sig

Der Bürgermeister